

DEHOGA Hessen e.V. · Auguste-Viktoria-Straße 6 · 65185 Wiesbaden

Tarek Al-Wazir
Hessischer Minister für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Hotel- und Gastronomieverband
DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden

Hauptgeschäftsführung

Telefon 0611/ 9 92 01-0
Telefax 0611/9 92 01-22
info@dehoga-hessen.de
www.dehoga-hessen.de

9. Dezember 2020

Akuter Handlungsbedarf Verspätete Auszahlung der Novemberhilfen und Insolvenzrecht

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

die aktuellen Sorgen sind allenthalben groß, das gilt insbesondere mit Blick auf die steigenden Infektionszahlen und die Stabilität der klinischen Versorgung. Daneben treiben das Gastgewerbe existentielle Nöte um. Akut fürchten wir um unverschuldete Insolvenzen, weshalb wir uns heute erlauben, Sie um Ihre Unterstützung gegenüber der Bundesregierung zu bitten.

Mit der Bekanntgabe der Schließung der Gastronomie sowie des Verbots der touristischen Übernachtungen am 28. Oktober wurde gleichzeitig die außerordentliche Wirtschaftshilfe zugesagt, um den Betrieben eine Entschädigung für die finanziellen Ausfälle zu gewähren (vergl. Ziffer 11 des Beschlusses vom 28. Oktober).

Es wurde schnelle und unbürokratische Hilfe zugesagt, da unsere Branche ein Sonderopfer erbringt, damit übrige Wirtschaftsbereiche nicht geschlossen werden und die Schulen geöffnet bleiben.

Am 04. Dezember gab Bundesfinanzminister Olaf Scholz bekannt, dass die Auszahlung der Novemberhilfen erst im Januar erfolgen wird.

Nunmehr herrscht Verzweiflung über die ausbleibenden Hilfen. Des Weiteren erhalten wir konkrete Rückmeldungen von inhabergeführten Familienunternehmen, die aufgrund fehlender Sonderregelungen durchs „Raster“ der Hilfen fallen: Cafébetriebe mit zugehöriger Bücherei oder Landgasthöfe, die im November 2019 wegen Krankheit der Inhaber einen Monat geschlossen waren. Sie alle haben ablehnende Antworten aus dem Bundeswirtschaftsministerium erhalten, und das obwohl Existenzgründer*innen und Soloselbständigen die Möglichkeit eröffnet wird, Durchschnittsumsätze zum Beispiel für spätere Monate zu ermitteln. Das ist nicht nur ungerecht, sondern führt die betroffenen Betriebe in das Aus. Wir fügen drei exemplarische Fälle diesem Schreiben als Annex bei.

Einige Unternehmen sind nunmehr gezwungen, den Insolvenzantrag zu stellen, da sie den Tatbestand der Überschuldung per 31.12.2020 erfüllen. Dieser Umstand führt im Übrigen auch dazu, dass sie keinen Anspruch auf die Novemberhilfen haben werden, ausweislich des Elektronischen Antragsprogramms auf Gewährung der „Novemberhilfe“.

Im Wortlaut heißt es dort:

„Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind ferner alle Tatsachen, die für die Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind inklusive der Richtigkeit der unter Nr. 1 gemachten „Allgemeinen Erklärungen“. Dies umfasst auch die Angaben über eine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. eine Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses.“

Im Lichte dieser dramatischen Situation, die durch die verhängten Corona-Maßnahmen und verzögerte Auszahlung der Novemberhilfen maßgeblich verursacht wird, ist es dringend geboten, **die Aussetzung des Insolvenzgrundes der Überschuldung über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern.**

Dies ist auch deshalb geboten, weil das angekündigte Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts nach unserem Kenntnisstand noch weit von einer Verabschiedung durch den Bundestag entfernt ist. Selbst wenn es wider Erwarten in der kommenden Woche verabschiedet werden würde, sind die darin enthaltenen Restrukturierungsmaßnahmen sehr komplex und insbesondere zeitintensiv, so dass die mit diesem Gesetzentwurf verbundene Zielsetzung bis zum 31.12.2020 von den Beteiligten nicht im Ansatz zu realisieren ist.

Wenn all die bisherigen gewaltigen Bemühungen der Bundes- und insbesondere der Hessischen Landesregierung zum Erhalt von Strukturen, Arbeitsplätzen und Unternehmen konsequent Wirkung entfalten sollen, so muss in den nächsten Tagen die Aussetzung des Insolvenzantragsgrundes der Überschuldung bis zum 31. März 2021 erneut verlängert werden.

Ende Dezember werden die meisten Betriebe unserer Branche viereinhalb Monate in diesem Jahr geschlossen gewesen sein. Der von uns im hessischen Gastgewerbe prognostizierte Umsatzverlust beläuft sich auf 3,85 Milliarden Euro zum 31.12.2020. Mit Blick auf diese Faktenlage haben wir die dringende Bitte an Sie, sich gegenüber der Bundesregierung in den nächsten Tagen für die Verlängerung der Aussetzung des Überschuldungstatbestandes bis mindestens zum 31. März 2021 stark zu machen. Die dramatische Situation könnte zudem tatsächlich durch eine kurzfristige Erhöhung der Abschlagszahlungen entschärft werden. Dabei sind aktuell diskutierten 50.000 Euro mit Blick auf eine Vielzahl hessischer Familienunternehmen, insbesondere in Hotellerie, Cateringwirtschaft und Großgastronomie, deutlich zu niedrig, um die laufenden Kosten annähernd decken zu können. Passgenauer wäre es, den vollen Rahmen von bis zu 50 Prozent möglicher Anschlagszahlungen auszuschöpfen und entsprechend in Relation gesetzte Vorauszahlungen zu leisten.

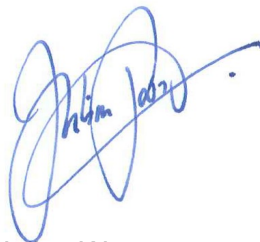
Wir wären Ihnen daher für Ihre Unterstützung und Einflussnahme auf die Bundesregierung, insbesondere das Bundeswirtschaftsministerium ausgesprochen dankbar.

Für Rückfragen, weiterführende Auskünfte und notwendige Ergänzungen stehen Ihnen die Unterzeichner selbstverständlich in gewohnter Weise zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

A blue ink signature consisting of a large, stylized 'G' followed by a smaller 'K' and a vertical line.

Gerald Kink
Präsident

A blue ink signature that is highly stylized and cursive, appearing to read 'Julius Wagner'.

Julius Wagner
Hauptgeschäftsführer

Annex: exemplarische Beispiele, in denen aktuell keine Hilfen vorgesehen sind

Fall: Anrechnung des KfW-Unternehmerkredits mit Nennbetrag (volle Darlehenssumme) auf Beihilferahmen, EU-Beihilfegrenzen:

Das Unternehmen hat aufgrund der Größe keine Soforthilfe im 1. Lockdown erhalten können. Im Mai wurde sodann zur Sicherstellung der Liquidität ein KfW-Unternehmerkredit mit 10-jähriger Laufzeit in Höhe von 800.000,00€ in Anspruch genommen. Der beihilferahmen ist nach Auskunft des Unternehmens in vollem Umfang ausgeschöpft; das Förderprogramm des Bundes Novemberhilfe plus (Ausweitung der EU-Beihilfegrenze) steht bis heute noch nicht zur Verfügung, so dass auch aus diesem Programm aktuell keine Mittel generiert werden können. Das Unternehmen steht aufgrund langjähriger Planungen unmittelbar vor einem neuen Bauprojekt, Investitionsvolumen 12 Mio €, ein GA-Zuschuss wurde am 20.7.2020 beantragt, zuschusshöhe 2,1 Mio €. Der Antrag soll aktuell im Wirtschaftsministerium in der Bearbeitung sein; durch eine Verschiebung der Bewilligung in den Januar, würde sich der mögliche Zuschuss um 1 Mio € reduzieren, da dann das für den Zuschuss erforderliche KMU-Kriterium nicht mehr eingehalten werden könnte.

Das Unternehmen hat des Weiteren Anträge aus Landesbürgschaften zugunsten der Hausbanken gestellt; Wert der beiden Bürgschaften nach der De-minimis-Regelung soll sich auf 161.363,20 € belaufen. Bei einem Zusammenrechnen der beantragten Hilfen mit dem KfW-Unternehmerkredit wären die beantragten Mittel nicht in dem benötigten und für die Finanzierung des Bauvorhabens eingeplanten Umfangs gewährleistet. Andererseits ist offenkundig, dass es sich bei dem in Anspruch genommenen KfW-Unternehmerkredit ausschließlich um eine Kompensation für dem Betrieb durch den 1. Lockdown weggebrochene Betriebsmittel zur Gewährleistung der Liquidität handelt.

Fall: keine „Novemberhilfe“ (2020) für Unternehmen mit einem 0,00 €Umsatz im Vergleichsmonat November 2019:

Ein seit vielen Jahrzehnten am Markt tätiger Gastronomiebetrieb hat im November 2019 wegen einer umfassenden Renovierung den Betrieb geschlossen, mithin im November 2019 keinen Umsatz erzielt. Gemäß den Vollzugshinweisen für die sog. „Novemberhilfe“ soll die ersatzweise Ermittlung eines durchschnittlichen Monatsumsatzes für 2019 nicht zulässig sein mit der Konsequenz, dass dann dieser betrieb mangels Umsatzes im November 2019 auch keine Novemberhilfe 2020 erhalten soll. Die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe II für den Monat November 2020 scheidet an den Größenmerkmalen der beiden Umsatzrückgangskriterien (mind. - 50% Umsatzrückgang in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen April – August 2020, Umsatzeinbruch von mindestens -30% im Durchschnitt in den Monaten April – August 2020).

Gleichartiger Fall: Umsatzausfall November 2019 z.B. wegen Krankheit

Am Beispiel eines Landgasthofs

„Ich war wegen einer Hüft-OP fast den ganzen November 2019 außer Gefecht und bekomme dadurch nur eine kleine nicht verhältnismäßige Novemberhilfe. Mein Steuerberater hat schon eine Eingabe beim Wirtschaftsministerium gemacht, die abgelehnt wurde mit der Begründung, es gäbe nur für Soloselbstständige und Neugründer eine andere Bemessungsgrundlage.

Jetzt werden wir Einspruch oder Beschwerde einlegen, hoffentlich müssen wir keine rechtlichen Schritte zur Hilfe nehmen“.

Fall: Mischbetriebe

Am Beispiel eines Büchereicafés

Bücherinsel als Mischbetrieb erhält keine Novemberhilfe für das Café, da Umsatzanteil zu niedrig. Alle Mitarbeiter der Gastronomie in Kurzarbeit, keine Umsätze in November & voraussichtlich Dezember, enorme Investitionen seit April 2020, keine Förderung oder Erstattung.

Keine Überbrückungshilfe, da der Umsatzverlust generell zu niedrig, aber teils mehr als 20%. Dem stehen enorme Kosten gegenüber, die nicht aufgefangen werden.

Der Gastronomische Teil benötigt Unterstützung oder der gesamte Betrieb gerät in Schieflage. Der Handel verliert ebenso an Umsatz durch fehlendes Tagesgeschäft, Wegfall von Veranstaltungen, Wegfall von Büchertischen und hat damit genug zu kämpfen. Getrennte BWA der Teilbereiche, alles nachweisbar, November- + Dezemberhilfe nur für Gastroteil benötigt, aber dringend.

Fall: „Verbunden Unternehmen“,

am Beispiel der X - OHG

Die Novemberhilfe wird für verbundene Unternehmen nur dann gewährt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

Die X - OHG betreibt auf dem Anwesen in A ein Restaurant und führt Veranstaltungen wie z. B. Hochzeiten etc. durch. Das umsatzstärkste Standbein der Gesellschaft ist die Gestellung von Räumlichkeiten für Tagungen, Fortbildungen sowie sonstige unternehmerische Veranstaltungen. Im Verbund befinden sich 4 weitere Unternehmen.

Die X - OHG als gastronomischer Betrieb bildet 51% des gesamten Verbundumsatzes ab. Diese Gesellschaft ist unmittelbar betroffen im Sinne der Corona-Hilfen. Die Voraussetzungen 80% des Umsatzes im Sinne der Vollzugshinweise ist damit nicht erfüllt, so dass für dieses vom Lockdown zu 100% betroffenen Unternehmen keine Novemberhilfe gewährt werden soll. Das Unternehmen beschäftigt 23 Vollzeitkräfte und darüber hinaus Mini- und Midi-Jobber. Durch die Gewährung von KUG konnten diese Beschäftigten (bis auf die Minijobber) bislang „gehalten“ werden. Fixkosten, Unternehmerlöhne, Bedienung von Verbindlichkeiten für in 20219 und 2020 getätigte Investitionen konnten bislang aus den vorhandenen Liquiditätsreserven gestemmt werden. Diese Mittel sind nun erschöpft und ohne Kompensation der mit dem Lockdown ab 2.11.2020 komplett ausgefallenen Umsätze wird das Unternehmen nicht fortbestehen können. Und dies, obwohl dieser Betrieb in gleicher Weise wie ein außerhalb eines Gesellschaftsverbundes stehendes Unternehmen vom Zwangslockdown getroffen, da behördlich geschlossen wurde.